

Statuten

I. Name, Sitz und Zugehörigkeit

Art. 1 Name, Sitz

Unter der Bezeichnung Jungfreisinnige Köniz (JFK) besteht ein politischer Verein gemäss Art. 60ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Köniz.

Art. 2 Zweck

Die JFK bezwecken, sich mit liberaler, freiheitlicher, toleranter, weltoffener und sozialer Überzeugung am politischen Geschehen zu beteiligen. Sie wollen mit ihren Ideen und Aktionen das staatsbürgerliche Interesse der jüngeren Generation wecken, sie mit den politischen Verhältnissen vertraut machen und sie zur Mitbeteiligung am politischen Leben anregen. Die JFK informieren ihre Mitglieder über das politische Geschehen.

Art. 3 Zugehörigkeit

Die JFK stehen allen Leuten offen, welche sich zu den Grundsätzen des Liberalismus bekennen, ungeachtet ihres sozialen, konfessionellen oder kulturellen Herkommens. Sie sind eine Sektion der Jungfreisinnigen Kanton Bern (JFBE) und der Jungfreisinnigen Schweiz (JFS). Sie können sich anderen Organisationen anschliessen oder mit ihnen zusammenarbeiten, sofern deren Zweck den Zielen der JFK entspricht.

II. Organisation und Verfahren

Art. 4 Organe

Die Organe der JFK sind: Die Hauptversammlung (HV), die Mitgliederversammlung (MV), der Vorstand, Ausschüsse und die Rechnungsrevisoren.

Art. 5 Protokolle

Über alle Sitzungen der einzelnen Organe sind Beschlussprotokolle zu führen.

Art. 6 Abstimmungen, Wahlen und Ordnungsanträge

Wo die Statuten nichts anderes vorsehen, gilt bei Abstimmungen das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Die oder der Vorsitzende verfügt nur über den Stichentscheid.

Wenn sich mehr Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung stellen als Stellen zu besetzen sind, so erfolgen die Wahlen in geheimer Stimmabgabe mittels Stimmzettel.

Im ersten Wahlgang gilt das absolute, in den weiteren Wahlgängen gilt das relative Mehr. Das Mehr wird berechnet von der Gesamtzahl der eingegangenen gültigen Wahlzettel.

Leere Wahlzettel fallen nicht in die Berechnung. Ab dem zweiten Wahlgang scheidet jeweils aus, wer am wenigsten Stimmen erhält.

Auf Verlangen eines Aktivmitglieds wird geheim abgestimmt oder gewählt. Über Ordnungsanträge wird sofort abgestimmt.

III. Hauptversammlung (HV)

Art. 7 Ordentliche HV

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird alljährlich im ersten Semester durch den Vorstand einberufen. Die ordentlichen Traktanden sind:

- Protokoll der letzten HV
- Jahresbericht des Präsidiums
- Jahresrechnung
- Revisorenbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Budget und Mitgliederbeiträge
- Wahl der Delegierten in die Gremien der FDP, JFBE und JFS
- Weitere Wahlen und Bestätigungen
- Jahresprogramm
- Varia

Art. 8 Weitere Kompetenzen der HV

Die HV ist zudem zuständig für Statutenänderungen, Behandlung von Anträgen, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Entscheide über Rekurse und Einsetzen von Ständigen Ausschüssen. Ausserdem kommen der HV sämtliche Befugnisse der MV zu, soweit diese traktandiert sind.

Art. 9 Ausserordentliche HV

Eine ausserordentliche HV wird einberufen, wenn dringende Geschäfte vorliegen oder wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder eine solche schriftlich verlangt. Sie findet innert 30 Tagen seit Einreichung des Antrags statt.

Art. 10 Einladung zur HV

Die Einladung zu einer HV oder a.o. HV hat unter Bekanntgabe der Traktanden und Anträge mindestens 10 Tage im Voraus den Mitgliedern zuzukommen.

Art. 11 Anträge

Anträge von Mitgliedern, die sich nicht auf ein angekündigtes Traktandum beziehen, sind mit einem Mehr von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen in die Traktandenliste aufzunehmen.

IV. Mitgliederversammlung (MV)

Art. 12 Befugnisse

Die MV behandelt politische Angelegenheiten, erlässt Richtlinien für die politische Tätigkeit der JFK, fasst Parolen und bezieht Stellung zu politischen Fragen.

Art. 13 Turnus

Die MV wird nach Bedarf vom Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen.

Art. 14 Öffentlichkeit

Die MV ist öffentlich. Der Vorstand kann eine andere Zulassungsordnung beschliessen.

V. Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und Sekretär und einem Kassier sowie weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst und setzt die verschiedenen Chargen fest.

Jungfreisinnige Mitglieder des Gemeindeparlamentes sind von Amtes wegen Beisitzende im Vorstand.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahlen sind zulässig.

Art. 16 Unterschrift

Der Präsident unterschreibt gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied rechtsverbindlich für die JFK. Im Bank- und Postcheckverkehr sind der Präsident und der Kassier einzelzeichnungsberechtigt.

Art. 17 Vorstandstätigkeiten

Der Vorstand leitet die JFK entsprechend den Statuten, Richtlinien und Beschlüssen der HV und MV. Er vertritt die JFK nach aussen und fasst Beschlüsse, die nicht anderen Organen vorbehalten sind.

Art. 18 Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Pflichten:

- Vorbereitung und Einberufung der HV und MV
- Erledigung der laufenden Geschäfte
- Beobachtung des politischen Geschehens
- Verabschiedung von Vernehmlassungsantworten
- Parolenfassung zu städtischen und kantonalen Abstimmungsvorlagen, sofern kein Beschluss eines übergeordneten Organs vorliegt.
- Information der Mitglieder
- Pflege der Beziehungen zur FDP und anderen Organisationen
- Organisation der Arbeiten bei Wahlen und Abstimmungen
- Durchführung von politischen Aktionen
- Mitgliederwerbung
- Einsetzung von nichtständigen Ausschüssen und Wahl dieser Mitglieder.
Überwachung derer Tätigkeit

Art. 19 Vorstandssitzungen und Zirkularbeschlüsse

Der Vorstand wird vom Präsidenten in der Regel eine Woche zum Voraus einberufen, unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit. Der ordnungsgemäss einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % der Mitglieder anwesend sind. Inaktive Vorstandsmitglieder werden nicht gezählt. Als inaktiv gilt, wer sich für mindestens zwei Monate abmeldet. Die Abmeldung hat im Voraus schriftlich ans Präsidium zu erfolgen. In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg, unter Einschluss der

Möglichkeiten der elektronischen Datenübermittlung, gefällt werden. Diese sind nur gültig, wenn sich mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder äussert.

VI. Ausschüsse

Art. 20 Einsetzung, Aufgaben, Zuständigkeiten

Der Vorstand kann Ausschüsse zur Bearbeitung besonderer Aufgaben einsetzen. Diese stehen auch Nichtmitgliedern offen. In jedem Ausschuss hat ein Vorstandsmitglied Einsitz zu nehmen. Der Vorstand kann eigene Kompetenzen an Ausschüsse delegieren.

Verzichtet er darauf, so bedürfen Beschlüsse von Ausschüssen der Genehmigung durch den Vorstand.

VII. Rechnungsrevisoren

Art. 21 Aufgaben

Die HV wählt jährlich mindestens einen Rechnungsrevisor, der dem Vorstand nicht angehören darf. Er prüft die Jahresrechnung der JFK und erstattet der HV schriftlichen Bericht.

VIII. Mitglieder

Art. 22 Mitgliederkategorien

Die JFK kennen folgende Mitgliederkategorien: Aktivmitglieder, Passivmitglieder, Ehrenmitglieder und Sympathisanten.

Art. 23 Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann sein, wer das 35. Altersjahr noch nicht vollendet hat und keiner anderen Partei, ausgenommen FDP, JFS oder einer anderen JF Sektion angehört. Inhaber öffentlicher Mandate, die als Jungfreisinnige gewählt wurden, können nach Vollendung des 35. Altersjahr bis zum Ende der laufenden Amtsperiode Aktivmitglied bleiben.

Art. 24 Passivmitglieder

Passivmitglied kann sein, wer sich zu den in Art. 2 umschriebenen Grundsätzen bekennt. Passivmitglieder verfügen über beratende Stimme und Antragsrechte, haben jedoch weder aktives noch passives Wahlrecht.

Art. 25 Ehrenmitglieder

Einzelne Personen, die sich besonders um die JFK verdient gemacht haben, können von der HV zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Sie verfügen über die gleichen Rechte wie Passivmitglieder.

Art. 26 Aufnahme

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahmege-suche. Abgewiesene Gesuchsteller können innerhalb von zehn Tagen seit Zugang des schriftlichen Abweisungsentscheides an die nächste ordentliche HV rekurrieren. Der Entscheid der HV ist endgültig.

Art. 27 Ausschluss

Der Vorstand kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ein Mitglied ausschliessen, wenn es für die JFK untragbar geworden ist. Untragbarkeit liegt namentlich vor, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt hat. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe des Grundes schriftlich mit eingeschriebener Post mitzuteilen.

Art. 28 Rekursrecht

Ausgeschlossene können innert zehn Tagen seit Zugang des Entscheides an die nächste ordentliche HV rekurrieren. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Die HV entscheidet endgültig.

Art. 29 Sympathisanten

Als Sympathisanten gelten Personen, die den JFK nahestehen und dienen der finanziellen sowie ideellen Unterstützung. Sie haben die gleichen Rechte wie Passivmitglieder.

IX. Finanzen

Art. 30 Finanzierung

Die Finanzierung der JFK erfolgt durch Mitgliederbeiträge, Behördenbeiträge, Beiträge der FDP, freiwillige Zuwendungen, Finanzaktionen und Vermögenserträge.

Art. 31 Mitgliederbeiträge

Die ordentliche HV beschliesst jährlich über die Höhe der Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr. Sie kann diese nach Mitgliederkategorien und Alter abstufen. Sympathisanten bezahlen einen von der HV festgelegten Unkostenbeitrag.

Art. 33 Behördenbeiträge

Wer für die JFK ein entgeltliches öffentliches Amt innehat, hat dem einen vom Vorstand festgelegten Beitrag zu entrichten. Dieser Beitrag darf die Hälfte des erzielbaren Sitzungsgeldes nicht übersteigen.

Art. 34 Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich per 31. Dezember.

X. Schlussbestimmungen

Art. 35 Statutenrevisionen

Statutenänderungen müssen mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten, anwesend Mitglieder genehmigt werden.

Art. 36 Auflösung

Die Auflösung der JFK kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen HV beschlossen werden. Die Einberufung erfolgt nur, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Aktivmitglieder dies schriftlich verlangen. Der Auflösung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der Anwesenden stimmberechtigten Aktivmitglieder zustimmen.

Bei der Auflösung fällt das gesamte Inventar und Vermögen gemäss Beschluss den JFBE oder JFS zu. Bei einer Fusion stehen die Vermögenswerte dem neuen Rechtskonstrukt zur Verfügung.

Art. 37 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen alle früheren Fassungen. Die vorliegenden Statuten wurden am **XX. Monat** 2020 angenommen und treten am **YY. Monat** 2020 in Kraft.

Köniz, **XX. Monat 2020**

Der Präsident